

ANGLERVEREIN DRESDEN-CENTRUM e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

Auf der Grundlage der Satzung des Anglervereins Dresden - Centrum e.V. wurde vom Vorstand folgende Geschäftsordnung beschlossen:

zu § 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist ab dem 01.01. des Geschäftsjahres möglich und endet am 20.09. des Geschäftsjahres, damit der Verein die Beitragsabrechnung gegenüber dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. bis zum festgelegten Termin 30.09. beenden kann.

zu § 4 Festlegungen zur Aufnahmegebühr

Der Vorstand des Vereins legt die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr für aufzunehmende Mitglieder fest. Sie beträgt für Volljährige 100,00 € und für Kinder und Jugendliche (9 bis 17 Jahre) 40,00 €.

zu § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins

entrichtet den Jahresmitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr bis spätestens 31.12. des Vorjahres im Voraus per Überweisung auf das Vereinskonto. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach diesem Termin ist nur in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand möglich, der ggf. über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet.

Barzahlungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen (z.B. kein Konto, Kündigung der Banken, Kontenpfändungen o.ä.)

nimmt an mindestens 2 Vereinsabenden oder Mitgliederversammlungen im Beitragsjahr teil.

nimmt an mindestens einem Arbeitseinsatz des Anglervereins Dresden-Centrum e.V. im Beitragsjahr teil. In begründeten Ausnahmefällen darf der Arbeitseinsatz bei einem anderen Verein des Anglerverbands „Elbflorenz“ Dresden e.V. erfolgen. Die Teilnahme ist dem Vereinsvorstand urkundlich nachzuweisen.

Mitglieder bis 13 Jahre und über 70 Jahre sind von Arbeitseinsätzen befreit. Kinder bis 13 Jahre dürfen an Arbeitseinsätzen nur teilnehmen, wenn ihre Erziehungsberechtigten die ständige Aufsicht ausüben.

Die Vorstandsmitglieder, die Revisoren, die ehrenamtlichen Verbandsgewässeraufseher, die Übungsleiter und Betreuer sind von Arbeitseinsätzen befreit.

Vereinsmitglieder, die vom Vereinsvorstand aktiv in die Organisation von Veranstaltungen eingebunden sind, können im betreffenden Beitragsjahr von der Pflicht zur Teilnahme an Arbeitseinsätzen befreit werden!

Befreit sind auch Mitglieder, die aufgrund körperlicher Behinderungen oder Erkrankungen keine körperliche Arbeit leisten dürfen oder können und das dem Vorstand mit einem ärztlichen Attest belegen können.

Mitglieder, die den Nachweis über die Teilnahme an einem Arbeitseinsatz gegenüber dem Vorstand nicht erbringen können, zahlen bis zum 31.12. des Beitragsjahres einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 35,00€ an den Verein.

Fördermitglieder sind von Arbeitseinsätzen befreit.

gibt das Fangbuch des Angeljahres spätestens bis zum ersten Vereinsabend im Januar des neuen Beitragsjahres beim Vereinsvorstand ab, damit dieser die Auswertung der Fangergebnisse vornehmen kann.

Mitgliedern, die das Fangbuch nicht vorschriftsmäßig geführt haben oder nicht fristgemäß abgeben, können vom Vorstand die Angelberechtigungen verweigert werden.

Mitglieder, die das Fangbuch nicht abgeben, erhalten keine Angelberechtigung und können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

überprüft eigenverantwortlich die Gültigkeit seines Staatlichen Fischereischeins und legt den gültigen Fischereischein vor der Ausgabe der Angelberechtigungen der Schatzmeisterin vor. Die Angelberechtigung darf nur Mitgliedern mit einem gültigen Fischereischein erteilt werden.

hat einen selbst verursacht oder durch die Staatliche Fischereiaufsicht, die Verbandsgewässer-aufsicht, die Polizei, die Wasserschutzpolizei oder auch andere Angler festgestellten Verstoß gegen das Fischereirecht oder die Gewässerordnung wahrheitsgemäß und ausführlich in Schriftform unverzüglich dem Vorstand zu melden.

meldet einen Wohnungswechsel, die Anschriftenänderung oder andere Veränderungen der persönlichen Angaben unverzüglich dem Vereinsvorstand.

benachrichtigt den Vereinsvorstand schriftlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres von einem von ihm beabsichtigten Austritt aus dem Verein.

hat zu beachten, dass Ansprüche bzw. Forderungen dritter Personen an den Verein, die auf fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen zurück zu führen sind, vom Verursacher allein zu tragen sind, sofern nicht die für den Verband gebundene Versicherung für den Schaden aufkommt.

zu § 5

Festlegungen über die Mitgliedsbeiträge

Die Gesamtsumme des Jahresbeitrages wird maßgeblich von der Beitragsordnung des Anglerverbands „Elbflorenz“ Dresden e.V. bestimmt, die jährlich auf seiner Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge im Anglerverein Dresden - Centrum e.V. beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Beitragsjahr mit der Beitragsordnung.

zu § 7

Festlegungen zur Durchführung von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte für den Anglerverein Dresden - Centrum e.V. dürfen entsprechend der Satzung nur vom Vorstand veranlasst und durchgeführt werden. Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, dürfen sich nicht als rechtmäßige Vertreter des Vereins ausgeben und keine Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins tätigen.

Die Handlungsvollmachten des Vorstandes bei finanziellen Transaktionen für den Anglerverein Dresden-Centrum e.V. werden wie folgt beschränkt:

Rechtsgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe von 5.000,00 € (fünftausend) durch den Vorstand ausgeführt werden.

Rechtsgeschäfte in einer Höhe ab 5.001,00 € bis maximal zur Höhe des Vereinsvermögens dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

Änderungen der Geschäftsordnung können mit Vorstandsbeschlüssen vorgenommen werden. Die Geschäftsordnung wurde erstmals am 26.03.2018 beschlossen.

Mit Änderungsbeschlüssen des Vorstands vom 25.09.2023 und vom 18.04.2024 gilt bis auf Widerruf der vorgenannte Wortlaut!